

# Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.08.2022

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass § 5 Ziffer 1 Buchstabe b der Satzung der Kolpingsfamilie wie folgt neu gefasst wird:

## §5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet

- b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass

- die Gesamtzahlung des Mitglieds (= Summe von Ortsbeitrag, Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag) jährlich gezahlt wird und
- per SEPA-Lastschrift von der Kolpingsfamilie eingezogen werden kann.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.08.2022.



Kolpingsfamilie

**Bielefeld | St. Meinolf**

*engagiert - familiär - ökumenisch*